

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

(Abwassersatzung - AbwS)  
vom 14. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 29. September 2008, mit Änderung vom 15.12.2008 und 27.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 wird der Betrag "1,85 €" ersetzt durch den Betrag "**2,05 €**".

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Talheim, den 14. Dezember 2009

Rainer Gräßle  
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehender Satzung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden,

- wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.